

INFORMATIONSBLETT

Verpackungsverordnungs-Novelle 2021

Folgend haben wir Ihnen die wichtigsten Änderungen durch die VVO-Novelle zusammengestellt:

- Neuerungen und Änderungen bei den Begriffsbestimmungen (§ 3), wie z.B.:
 - o Fanggeräte
 - o Tabakprodukte
 - o Biologisch abbaubarer Kunststoff
 - o Etc.
- Anforderungen an Verpackungen und Vermeidung von Verpackungsabfällen (§ 4)
 - o Ab 01.01.2030 dürfen nur mehr Kunststoffverpackungen in Verkehr gesetzt werden, die entweder wiederverwendet werden können oder recyclingfähig sind.
 - o Ab 03.07.2024 müssen Verschlüsse und Deckel bei Einwegkunststoff-Getränkebehältern fix mit diesen verbunden sein -> [Infoblatt EU-Einwegkunststoff-Richtlinie](#)
 - o Ab 2025 Rezyklatanteil von 25% bei PET-Getränkeflaschen
 - o Ab 2030 Rezyklatanteil von 30% bei sämtlichen Einwegkunststoff-Getränkeflaschen
- Primärverpflichtete dürfen ab 01.01.2030 nur mehr Kunststoffverpackungen in Verkehr setzen, die entweder wiederverwendet werden können oder recyclingfähig sind (§ 4)
- Hersteller von Feuchttüchern, Luftballons, Tabakprodukten und Fanggeräten haben die Kosten von Reinigungsaktionen, Transport, Behandlung, sowie die Kosten der Sensibilisierung und Information der Letztverbraucher zu tragen (§ 18a).
- Neue Meldeverpflichtungen ab 2022 (Meldung am 15.03. des Folgejahres; d.h. erste Meldung am 15.03.2023) (§§ 9 und 13) für:
 - o Wiederverwendbare Verpackungen
 - o Verkaufsverpackungen
 - o Einwegkunststoffprodukte (§ 21a)
- Meldung der Masse des eingesetzten Rezyklats (§ 21a):
 - o Ab 2023: Rezyklatanteile in PET-Getränkeflaschen
 - o Ab 2028: Rezyklatanteile in sämtlichen Einwegkunststoffgetränkeflaschen
- Verpflichtende Systemteilnahme für gewerbliche Verpackungen ab 01.01.2023 (§ 10)
Ausnahme: Großanfallstellen, Eigenimporte
- Verpflichtende Systemteilnahme für bestimmte Einwegkunststoffprodukte, maritime Fanggeräte ab 01.01.2023 (§ 18a)
- Gewerbliche Anfallstellen haben ab 01.01.2023 bei Ihnen anfallende Verpackungen getrennt nach den definierten Sammelkategorien zu sammeln und diese an Sammel- und Verwertungssysteme zu übergeben (§ 14a).
- Neue Vorgaben für Inhaber von Großanfallstellen zur getrennten Erfassung von anfallenden Verpackungen (§ 15)



- Bestellung eines Bevollmächtigten für ausländische Personen und Versandhändler für ab 01.01.2023 in Österreich in Verkehr gesetzte Verpackungen sowie für ausländische Hersteller und Fernabsatzhändler für ab 01.01.2023 in Verkehr gesetzte (bestimmte) Einwegkunststoffprodukte (§ 16 a,b,c,d)

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der [Verpackungsverordnungs-Novelle](#).

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen unter der Tel. Nr. 01 / 714 20 05-7220 oder unter kundenberatung@interseroh.at gerne zur Verfügung.

www.interseroh.at